

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleininleiterabgabensatzung - KleinAbgS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser (AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen vom 01.01.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.11.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabengrundsatz

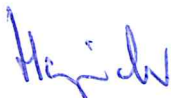
§ 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Einwohner bestimmt sich nach den von der Stadt übermittelten Einwohnermeldedaten zum Stichtag des 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 22.11.2016



Hergenröder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.